

Beschluss Nr. 1 der 2. ordentlichen Präsidiumssitzung des SHFV am 07.03.2026

Antrag: Änderung § 8 Ziff. 6 der Ehrungsordnung

Antragsteller:	SHFV-Ausschuss Ehrenamt und Freiwilligenmanagement
Beschluss:	Das Präsidium des SHFV hat einstimmig beschlossen, dass § 8 Ziff. 6 der Ehrungsordnung wie folgt geändert wird:

§ 8 Anträge

1. Die Berechtigungen zur Antragsstellung für Auszeichnungen nach § 1 Ziffer 1, Buchstabe a und § 1 Ziffer 1 Buchstabe b Nr. 2 und 5 sind in den zugehörigen §§ der Ehrungsordnung festgelegt.
2. Antragsberechtigt für Auszeichnungen nach § 1 Ziffer 1 Buchstabe b Nr. 1, 3 und 4 sind die Vereine des SHFV sowie die Vorstände und alle Ausschüsse auf Verbands- oder Kreisebene. Die Anträge sind über den jeweiligen Kreisvorstand, der zum Antrag eine Stellungnahme abzugeben hat, an die Geschäftsstelle des SHFV zu richten.
3. Die Berechtigungen zur Antragsstellung für Auszeichnungen nach § 1 Ziffer 1 Buchstabe c und § 1 Ziffer 2 sind in den jeweiligen Richtlinien bzw. Durchführungsbestimmungen festgelegt.
4. Über die Auszeichnungen nach § 1 Ziffer 1 Buchstabe b entscheidet das geschäftsführende Präsidium. Vor der Entscheidung sind die Anträge dem SHFV-Ausschuss für Ehrenamt und Freiwilligenmanagement zur Prüfung und Stellungnahme zuzuleiten.
5. Anträge für Auszeichnungen nach § 1 Ziffer 1 Buchstabe b müssen mindestens 6 Wochen vor dem Zeitpunkt des in Aussicht genommenen Verleihungstages der Geschäftsstelle des SHFV vorliegen.
6. Die Anträge auf eine Auszeichnung sind ~~auf Vordrucken zu stellen, die durch die Verbandsgeschäftsstelle bezogen werden können~~ online über das DFBnet zu stellen.
7. Die Benachrichtigung des mit einer Ehrennadel zu Ehrenden nimmt das geschäftsführende Präsidium bzw. der für die Durchführung der Ehrung jeweils zuständige Kreisvorstand vor.

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2026 in Kraft.

Begründung:

Mit der Einführung von „Ehrung Online“ für alle Bereiche des SHFV möchte der Ausschuss Ehrenamt und Freiwilligenmanagement im Zeitalter immer fortschreitender Digitalisierung einen Meilenstein im Ehrungsmanagement des Verbandes setzen. Ein Antragsverfahren über DFBnet Ehrung Online ermöglicht die digitale Beantragung von Auszeichnungen, was den Prozess schneller, sicherer und vor allem papierloser macht.



Beschluss Nr. 2 **der 2. ordentlichen Präsidiumssitzung
des SHFV am 07.03.2026**

Antrag: **Pauschale Aufwandsentschädigungen im Anhang
zur Finanzordnung**

Antragsteller: Geschäftsführendes Präsidium

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig die Änderung im Anhang
zur Finanzordnung „Pauschale Aufwandsentschädigungen“ wie in
der Anlage zu diesem Antrag beschlossen.

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Mit der Ergänzung soll klargestellt werden, dass die stellvertretenden Vorsitzenden der Sportgerichtsbarkeit den stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse bei der pauschalen Aufwandsentschädigung gleichgestellt sind.

Anlage zu Beschluss Nr. 2 der 2. ordentlichen Präsidiumssitzung des SHFV am 07.03.2026

Pauschale Aufwandsentschädigung

Funktion	Monatlich (bis zu)	Jährlich (bis zu)
Präsident des SHFV	80,00 €	960,00 €
Vizepräsidenten des SHFV	70,00 €	840,00 €
Vorsitzende des Jungen Präsidiums	60,00 €	720,00 €
Vorsitzende von Verbandsausschüssen und der Revisionsstelle	60,00 €	720,00 €
Vorsitzender des Verbandsgerichtes	60,00 €	720,00 €
stv. Vorsitzende von Verbandsausschüssen/ SHFV-Sportgericht/Sportjugendgericht/Verbandsgericht/vom Jungen Präsidium	55,00 €	660,00 €
Vorsitzender des Ältestenrates	///	70,00 €
Beisitzer in Verbandsausschüssen/Lehrstäben/Revisionsstelle (jeweils)	45,00 €	540,00 €
Vorsitzender von Kommissionen	45,00 €	540,00 €
Mitglieder in Kommissionen (jeweils)	35,00 €	420,00 €
Vorsitzender des SHFV-Sportgerichtes	60,00 €	720,00 €
Vorsitzender des SHFV-Sportjugendgerichtes	60,00 €	720,00 €
Beisitzer in SHFV-Gerichten (jeweils)	45,00 €	540,00 €
Mitglieder Ältestenrat	///	///
Vorsitzende der KfV	80,00	960,00 €
Mitglieder der geschäftsführenden Vorstände der KfV	70,00 €	840,00 €
Vorsitzende der Kreisausschüsse und sonstige Vorstandsmitglieder der KfV	60,00 €	720,00 €
Vorsitzende der Kreisgerichte	60,00 €	720,00 €
stv. Vorsitzende von Kreisausschüssen/ Kreisgerichten	50,00 €	600,00 €
Beisitzer in Kreisausschüssen/Lehrstäbe (jeweils)	45,00 €	540,00 €
Beisitzer in KfV-Gerichten (jeweils)	45,00 €	540,00 €

Beschluss Nr. 3 **der 2. ordentlichen Präsidiumssitzung
des SHFV am 07.03.2026**

Antrag: **Ergänzung § 32 Abs. 1b) Spielordnung**

Antragsteller: Kommission Spielbetrieb/Jugendausschuss

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig bei Enthaltung des Vizepräsidenten Soziales, des Vorsitzenden des SHFV-Ausschusses für Zukunftsentwicklung, des Vorsitzenden des SHFV-Ausschusses für gesellschaftliche Verantwortung sowie der Kreisfußballverbände Lübeck, Ostholstein und Segeberg beschlossen, dass § 32 der Spielordnung wie folgt ergänzt wird:

§ 32 Pflichten des bauenden Vereins

1. Der Verein, auf dessen Platz gespielt wird (bauender Verein), hat dafür zu sorgen, dass:
 - a) das Spielfeld gemäß den Regeln ordnungsgemäß gebaut ist (dazu gehört die Zeichnung des Spielfeldes). Ist die Zeichnung des Spielfeldes wegen Schneefalls nicht mehr erkennbar. Es sind demnach folgende Fahnen oder Stangen auf den Linien aufzustellen: vier Eck- und zwei Mittelfahnen sowie acht Abgrenzungsfahnen für die Strafräume,
 - b) die Tore mit Netzen versehen, **ausreichend gegen das Umfallen gesichert** und in einem Umkreis von 5 m abgesperrt sind,
 - c) mindestens zwei wettspielfähige Bälle,
 - d) Fahnen für die Schiedsrichterassistenten,
 - e) Spielberichtsformulare zur Stelle sind,
 - f) den Schiedsrichtern ein neutraler Umkleideraum zugewiesen wird. Ist dieses nicht möglich, soll er sich im Raum des Platzvereins umziehen.

[...]

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Immer wieder kommt es zu Unfällen, weil ein Fußballtor nicht ausreichend gesichert wurde. Ob fehlende Antikipp-Systeme, abstehende Schrauben oder falsche Lagerung: Schon eine Kleinigkeit kann schlimme Folgen haben. Die Pflicht ist zwar in den Fußball-Regeln verankert und die Umsetzung durch die Schiedsrichterei zu prüfen, aber den wenigsten Vereinen ist dies bekannt – was insbesondere in Spielen ohne angesetzte Schiedsrichter fatal enden kann. Daher muss die ausreichende Torsicherung in den Pflichten des bauenden Vereins verankert werden, um Vereinen und Funktionären eine Handhabe (Nicht-Antritt, Ordnungsgeld) bei fahrlässigen Versäumnissen zu geben. Weiter wird dringend empfohlen, auf diese Pflicht in den Durchführungsbestimmungen hinzuweisen.